

**Satzung
des Fördervereins der Grundschule Kaan – Marienborn**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

- (1) Förderverein der Grundschule Kaan – Marienborn e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57074 Siegen, Hauptstraße 77.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung schulischer und kultureller Veranstaltungen sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bereitstellung von Lehr – und Lernmitteln die über den Rahmen des Schuletats hinausgehen verwirklicht.

Der Verein fördert darüber hinaus Bildungsveranstaltungen im Wesentlichen durch die Bereitstellung von Mitteln.

Unterstützt werden auch Maßnahmen die auf den Erhalt und / oder Änderung der baulichen Substanz der Schule abzielen, soweit diese nicht vom Schulträger erbracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Mitteilung und Überweisung des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung steht dem gleich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus je mindestens einem Mitglied der Schulpflegschaft, der OGS und der Lehrerschaft.
Er hält Verbindung zwischen dem Verein, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft. Er berät den Vorstand in Fragen die die Schule als Ganzes betreffen. Seine Mitglieder werden von den beteiligten Organen entsandt. Sie werden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen hinzugezogen.
- (2) Ihm steht kein Stimmrecht zu.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und der Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern pro Geschäftsjahr
 - h) Genehmigung der durch den Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Mitgliederversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Das Stimmrecht ist familienbezogen
- (7) Das aktive und passive Wahlrecht ist familienbezogen

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Umlagen zur Deckung von finanziellem Sonderbedarf sind durch Vorstandsbeschluss möglich
- (4) Anträge auf Bezuschussung durch den Verein können von den Mitgliedern, der Schulpflegschaft und der Lehrerschaft der Grundschule Kaan – Marienborn gestellt werden.
- (5) Die mit Mitteln des Vereins beschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Grundschule Kaan – Marienborn über. An diesen Gegenständen ist ein Schild anzubringen, aus dem hervor – geht, dass diese Gegenstände mit Hilfe des Vereins angeschafft wurden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung bei der $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen.
- (2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Siegener Tafel e.V., Siegen zur Förderung dessen satzungsgemäßen Zweckes